



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 07.08.2018

Nr.: 533

Änderung der Besonderen Bestimmungen
für den Bachelor-Studiengang Recht und
Management in der Sozialen Arbeit,
veröffentlicht in der Amtlichen
Mitteilungen der Hochschule RheinMain
Nr. 411 vom 19.07.2016

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen
Telefon: 0611 9495-1104
E-Mail: pruefungswesen@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Recht und Management in der Sozialen Arbeit des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 07.08.2018

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Änderung der Besonderen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Recht und Management in der Sozialen Arbeit, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 411 vom 19.07.2016

Aufgrund § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule RheinMain am 19.06.2018 folgende Änderung der o. a. Prüfungsordnung beschlossen. Die Änderung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain vom 20.08.2012, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 212 vom 20.08.2012, zuletzt geändert am 16.04.2013, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 223 vom 16.04.2013 und wurde in der 159. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 10.07.2018 beschlossen und vom Präsidium am 07.08.2018 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Die Änderungen sind durch Fettdruck, Unterstreichung und Kursivschrift kenntlich gemacht.

I. Änderungen

1. Ziffer 2.1.7 wird wie folgt geändert:

„Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen in den für die Soziale Arbeit relevanten Rechtsgebieten sowie über umfassende Kenntnisse, um im Management freier (gemeinnütziger und privatgewerblicher) und öffentlicher Träger in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit unterstützend und mitbestimmend tätig zu sein.

Die Absolventinnen und Absolventen haben ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden im Bereich der Sozialen Arbeit und können das eigene Wissen vertikal, horizontal und lateral vertiefen sowie bereichsspezifisch relevante Informationen sammeln, bewerten, interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten, die auch gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen.

Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, Problemlösungen und Argumente im Bereich der Rechtsberatung und -anwendung in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit zu erarbeiten und weiterzuentwickeln sowie fachbezogene Positionen und Problemlösungen gegenüber Fachleuten und in interdisziplinären Teams argumentativ zu vertreten.

Insbesondere können die Absolventinnen und Absolventen mögliche Strategien einschließlich spezifischer Instrumente, Methoden und Techniken abwägen und gezielt einsetzen sowie die kritische Auswahl der am besten geeigneten Strategien und operativen Vorgehensweisen unter Berücksichtigung fachlicher, politischer, ökonomischer, sozialwirtschaftlicher, organisatorischer, personalwirtschaftlicher, administrativer und rechtliche Perspektiven treffen.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Verantwortung in einem Team zu übernehmen. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung in der Studienrichtung Sozialarbeitsrecht können die Absolventinnen und Absolventen bei der Hochschule RheinMain über den Fachbereich Sozialwesen die Erteilung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge beantragen.“

2. Die bisherige Anlage Curriculum wird durch die hier angefügte Anlage Curriculum ersetzt.

3. Die bisherige Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit der Studienrichtung Sozialarbeitsrecht wird durch die hier angefügte Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit der Studienrichtung Sozialarbeitsrecht ersetzt.

4. Die bisherige Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit der Studienrichtung Sozialwirtschaftsrecht wird durch die hier angefügte Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit der Studienrichtung Sozialwirtschaftsrecht ersetzt.

5. Die bisherige Anlage Diploma Supplement wird durch die hier angefügte Anlage Diploma Supplement ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.10.2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 07.08.2018

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsidentin der Hochschule RheinMain

Prof. Dr. Christian Schütte-Bäumner
Dekan des Fachbereichs Sozialwesen

Curriculum

Recht u. Management in der Sozialen Arbeit (LL.B.), PO 2016

Gemeinsamer Studienabschnitt

Die Module sind entsprechend der Studierreihenfolge sortiert.

Module und Lehrveranstaltungen	CP	SWS	empfohl. Semester	Veranstaltungsformen	Leistungsart	Prüfungsformen	fV
Mentorengruppe	5	2	1.		PL	Por o. Pr u. R o. A [MET]	
Mentorengruppe	5	2	1.	SU			
Methodische Grundlagen I	5	4	1.		PL	K o. Por	
Beratung im rechtlichen Feld	2	2	1.	Ü			
Juristische Methoden	3	2	1.	S			
Grundlagen des Rechts	10	8	1.		PL	K	
Grundzüge des Zivilrechts	3	2	1.	V			
Grundzüge des Öffentlichen Rechts	5	4	1.	V			
Online Übung Grundlagen Recht	2	2	1.	Ü			
Grundlagen Sozialer Arbeit	10	6	1.		PL	K o. Por o. Pr u. R o. A o. H	
Arbeitsfelder Sozialer Arbeit	4	2	1.	V			
Funktionen und Theorie Sozialer Arbeit	3	2	1.	V			
Profession und Ethik Sozialer Arbeit	3	2	1.	V			
Grundlagen von Organisation und Management Sozialer Arbeit	5	2	2.		PL	K	
Grundlagen von Organisation und Management Sozialer Arbeit	5	2	2.	V			
Sozialverwaltungsrecht und Soziale Arbeit	10	8	2.		PL	K o. H	
Online Übung Sozialverwaltungsrecht	2	2	2.	Ü			
Soziale Probleme, Soziale Lagen und Sozialpolitik	4	4	2.	V			
Sozialverwaltungsrecht	4	2	2.	V			
Methodische Grundlagen II	10	6	2.		PL	K o. Por	
Außergerichtliche Konfliktlösung	4	2	2.	V			
Verfassen juristischer Schreiben	3	2	2.	V			
Verhandlungsführung	3	2	2.	V			
Methodische Grundlagen III	5	4	2.		PL	mP o. H o. Pr u. R o. K o. Por	
Case Management	2	2	2.	S			
Einzelfallarbeit, Gemeinwesenarbeit, Soziale Gruppenarbeit	3	2	2.	S			
Forschungsmethoden	5	2	4.		PL	K o. Por	Ja
Forschungsmethoden	5	2	4.	V			
Personality, Kommunikation, Sprache	5	4	4.		PL	Por o. A u. Pr	Ja
Personality, Kommunikation, Sprache	5	4	4.	V			
Projekt im Sozialarbeits- und Wirtschaftsrecht	10	8	6.		PL	A u. Pr	Ja
Projekt im Sozialarbeits- und Wirtschaftsrecht	10	8	6.	Ü			
Vertiefungsgebiete zum Projekt im Sozialarbeits- und Wirtschaftsrecht	5	4	6.		PL	Por o. K	Ja
Methoden	2	2	6.	Ü			
Recht	2	1	6.	Ü			
Theorie	1	1	6.	Ü			
Project Management	5	2	6.		PL	Por o. A u. Pr	Ja
Project Management	5	2	6.	V			
Social Work and Media / Social Work and Computer Sciences (siehe Fußnote 1)	5	2	6.		PL	Por o. A u. Pr	Ja
Computer Sciences	2	1	6.	V			
Social Work and Media	3	1	6.	V			
Existenzgründung	5	2	7.		PL	Por o. A u. Pr	Ja
Existenzgründung	5	2	7.	V			
Personalmanagement und -führung	10	6	7.		PL	Por	Ja
Personalmanagement und -führung	10	6	7.	V			
Bachelor-Thesis	15	1	7.		PL	A	Ja
Bachelorarbeit	12	—	7.	BA			
Weiterführende Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	3	1	7.	V			

Allgemeine Abkürzungen:

CP: Credit-Points nach ECTS, **SWS:** Semesterwochenstunden, **PL:** Prüfungsleistung, **SL:** Studienleistung, **MET:** mit Erfolg teilgenommen, **~:** je nach Auswahl, **—:** nicht festgelegt, **fV:** formale Voraussetzungen ("Ja": Näheres siehe Prüfungsordnung und Modulhandbuch)

Lehrformen:

¹Diese Veranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten.

V: Vorlesung, **SU:** Seminaristischer Unterricht, **Ü:** Übung, **P:** Praktikum, **BA:** Bachelor-Arbeit, **S:** Seminar

Prüfungsformen:

A: Ausarbeitung, **H:** Hausarbeit, **K:** Klausur, **Por:** Portfolioprüfungen, **Pr:** Präsentation, **R:** Referat, **mP:** mündliche Prüfung,

Curriculum

Recht u. Management in der Sozialen Arbeit (LL.B.), PO 2016

Studienrichtung Studienrichtung Sozialarbeitsrecht

Die Module sind entsprechend der Studierreihenfolge sortiert.

Module und Lehrveranstaltungen	CP	SWS	empfohl. Semester	Veranstaltungsformen	Leistungsart	Prüfungsformen	fV
Recht und Beratung in der Kinder-/Jugend- und Familienhilfe	10	8	3.		PL	K	
Beratung in Familien-/Kinder- und Jugendhilferecht	5	4	3.	S			
Entwicklung und Sozialisation	5	4	3.	S			
Recht und Beratung in der Straffälligenhilfe	10	8	3.		PL	K o. Por	
Beratung in Zwangskontexten	3	2	3.	S			
Strafrecht in der Sozialen Arbeit	7	6	3.	S			
Recht und Beratung für Menschen in existentiellen Notlagen	10	8	3.		PL	K o. H	
Armut und soziale Ausgrenzung	3	2	3.	S			
Existenzsicherungsrecht	5	4	3.	S			
Übung Existenzsicherungsrecht	2	2	3.	Ü			
Recht und Beratung in der Arbeit mit Migrantinnen und Migranten	5	4	4.		PL	K o. H	Ja
Interkulturelle Kompetenz in der Migrationsgesellschaft	3	2	4.	S			
Migrationsrecht	2	2	4.	S			
Recht und Beratung in der Betreuung	5	4	4.		PL	K	Ja
Betreuungsrecht	2	2	4.	S			
Psychosoziale Gesundheit und soziale Interaktion im Kontext von Gesundheit und Krankheit	3	2	4.	S			
Schuldnerberatung	10	6	4.		PL	K o. H	Ja
Schuldnerberatung	10	6	4.	S			
Berufspraktische Tätigkeit (Studienrichtung Sozialarbeitsrecht)	35	8	5. - 6.		—		Ja
Berufsrecht	1	1	5.	S	PL	K [MET]	
Praktikum	27	—	5.	P		[MET]	
Praxisreflexion 1	4	4	5.	S		[MET]	
Praxisreflexion 2	2	2	6.	S	PL	A u. mP [MET]	
Supervision	1	1	5.	S		[MET]	

Allgemeine Abkürzungen:

CP: Credit-Points nach ECTS, **SWS:** Semesterwochenstunden, **PL:** Prüfungsleistung, **SL:** Studienleistung, **MET:** mit Erfolg teilgenommen, ~: je nach Auswahl, —: nicht festgelegt, **fV:** formale Voraussetzungen ("Ja": Näheres siehe Prüfungsordnung und Modulhandbuch)

Lehrformen:

V: Vorlesung, **SU:** Seminaristischer Unterricht, **Ü:** Übung, **P:** Praktikum, **BA:** Bachelor-Arbeit, **S:** Seminar

Prüfungsformen:

A: Ausarbeitung, **H:** Hausarbeit, **K:** Klausur, **Por:** Portfolioprüfungen, **Pr:** Präsentation, **R:** Referat, **mP:** mündliche Prüfung.

Curriculum

Recht u. Management in der Sozialen Arbeit (LL.B.), PO 2016

Studienrichtung Studienrichtung Sozialwirtschaftsrecht

Die Module sind entsprechend der Studierreihenfolge sortiert.

Module und Lehrveranstaltungen	CP	SWS	empfohl. Semester	Veranstaltungsformen	Leistungsart	Prüfungsformen	fV
Arbeits- und Gesellschaftsrecht	9	12	3.		PL	K o. H	
Arbeitsrecht	3	4	3.	S			
Gesellschaftsrecht	3	4	3.	S			
Übung Arbeitsrecht	2	2	3.	Ü			
Übung Gesellschaftsrecht	1	2	3.	Ü			
Grundlagen des Rechnungswesens	7	4	3.		PL	K	
Grundlagen des Rechnungswesens	7	4	3.	S			
Kosten- und Leistungsrechnung	7	4	3.		PL	K	
Kosten- und Leistungsrechnung	7	4	3.	S			
Jahresabschluss und Controlling	7	4	3.		PL	K	
Jahresabschluss und Controlling	7	4	3.	S			
Organisationsrecht	10	12	4.		PL	K o. H	Ja
Finanzierungs- und Leistungserbringungsrecht	5	6	4.	S			
Urheber- und Markenrecht	2	2	4.	S			
Veranstaltungs- und Steuerrecht	3	4	4.	S			
Organisationstheorien und -entwicklung	10	6	4.		PL	K	Ja
Organisationstheorien und -entwicklung	10	6	4.	S			
Berufspraktische Tätigkeit (Studienrichtung Sozialwirtschaftsrecht)	30	1	5.		—		Ja
Berufsrecht	1	1	5.	S	PL	K [MET]	
Praktikum	29	—	5.	P	PL	A [MET]	
Qualitätsmanagement und Marketing	5	4	6.		PL	K	Ja
Marketing	2	2	6.	S			
Qualitätsmanagement	3	2	6.	S			

Allgemeine Abkürzungen:

CP: Credit-Points nach ECTS, **SWS:** Semesterwochenstunden, **PL:** Prüfungsleistung, **SL:** Studienleistung, **MET:** mit Erfolg teilgenommen, ~: je nach Auswahl, —: nicht festgelegt, **fV:** formale Voraussetzungen ("Ja": Näheres siehe Prüfungsordnung und Modulhandbuch)

Lehrformen:

V: Vorlesung, **SU:** Seminaristischer Unterricht, **Ü:** Übung, **P:** Praktikum, **BA:** Bachelor-Arbeit, **S:** Seminar

Prüfungsformen:

A: Ausarbeitung, **H:** Hausarbeit, **K:** Klausur, **Por:** Portfolioprüfungen, **Pr:** Präsentation, **R:** Referat, **mP:** mündliche Prüfung,

Regelungen zur berufspraktischen Tätigkeit für die Studienrichtung Sozialarbeitsrecht

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Allgemeine Regelungen.....	2
§ 3	Ziele	3
§ 4	BPT-Beauftragte	3
§ 5	Anerkennung als geeignete Praxisstelle.....	4
§ 6	Das Praktikum.....	5
§ 7	Vorbereitung auf das Praktikum	5
§ 8	Meldung und Zulassung	5
§ 9	Nichtantritt, Wechsel, vorzeitige Beendigung des Berufspraktikums sowie Versäumnis von Arbeitstagen	6
§ 10	Aufgaben der Hochschule	6
§ 11	Zusammenarbeit mit der Berufspraxis.....	6
§ 12	Aufgaben der Praxisstelle.....	7
§ 13	Praxisanleitung	7
§ 14	Status der Studierenden im Praktikum	7
§ 15	Praktikumsverträge	7
§ 16	Praktikumsplan.....	8
§ 17	Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit.....	8
§ 18	Praktikumsbericht	9
§ 19	Beurteilung	9
§ 20	Erteilung der staatlichen Anerkennung.....	10
§ 21	Praktika im Ausland	10

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelungen zur berufspraktischen Tätigkeit regeln als Anlage zur Prüfungsordnung für die Studienrichtung Sozialarbeitsrecht im Bachelor-Studiengang Recht und Management in der Sozialen Arbeit in der jeweils gültigen Fassung die Ziele, Inhalte, Organisation und Durchführung des Praktikums.

Grundlage dieser Regelungen ist das hessische Sozialberufeankennungsgesetz (SozAnerkG HE) vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I 2010, S. 614, 2013 S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2014 (GVBl. I S. 235) in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 2 Allgemeine Regelungen

- (1) Der Fachbereich Sozialwesen der Hochschule RheinMain verfolgt die von der der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter /-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland und dem Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit formulierten Lernziele für die Studierenden.
Um die von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter /-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland und dem Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit formulierten Ziele¹ erreichen zu können, werden im Studiengang Recht und Management in der Sozialen Arbeit mehrere Module inhaltlich verknüpft. Hierbei wird auf den „Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit“² Bezug genommen.
- (2) Im Folgenden wird der Begriff „Praktikum“ für die durch die Studierenden abzuleistende Tätigkeit in einer Praxiseinrichtung verwendet. Der Begriff „berufspraktische Tätigkeit“ schließt darüber hinaus alle weiteren damit zusammenhängenden Begleitveranstaltungen und zu erbringende Leistungen ein.
- (3) Die berufspraktische Tätigkeit ist im fünften und sechsten Semester angesiedelt. Sie beginnt in der Regel für das Wintersemester am 01. August. Wenn dieser Beginn für einzelne Studierende aus studienorganisatorischen Gründen nicht möglich ist, kann das Modul Berufspraktische Tätigkeit auch in einem der anderen Bachelorstudiengänge des Fachbereichs, die die staatliche Anerkennung anbieten, belegt werden.
- (4) Die Berufspraktische Tätigkeit besteht aus 120 Stunden Kontaktstudium und 930 Stunden Selbststudium, davon werden 800 Stunden (vollzeitäquivalent 100 Tage zuzüglich anteiliger Urlaubsanspruch) in einer Praxiseinrichtung absolviert. Innerhalb des Kontaktstudiums erwerben die Studierenden ergänzend zu den Modulen des ersten und zweiten Studienjahres Kenntnisse und Kompetenzen in den Feldern Berufsrecht und landesgesetzlicher Regelungen im Bereich der Sozialen Arbeit. Dabei werden die Erfahrungen in der Praxis durch Anleitung von Berufsrollenträgern in den Praxiseinrichtungen und durch die Praxisbegleitung der Hochschule unterstützt und vertieft.
Ein Praxisforschungsprojekt ist im sechsten Semester angesiedelt.

¹ Berufliche Qualifizierung in Studium und Praxis (6.2008) Herausgegeben von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter /-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland (BAG) und dem Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH), S.13

² Ulrich Bartosch, Reingard Knauer, Peter Kösel, Heike Ludwig, Ulrich Mergner, (Hg.), Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SArb) Version 5.1, Verabschiedet vom Fachbereichstag Soziale Arbeit in Lüneburg am 4.12.2008, Eichstätt, 2010

§ 3 Ziele

Der Fachbereich Sozialwesen der Hochschule RheinMain verfolgt die von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter /-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland und dem Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit formulierten Lernziele für die Studierenden. Sie sollen:

- „die komplexe Berufspraxis bei freien und öffentlichen sowie privaten Trägern der Sozialen Arbeit systematisch erfahren und zentrale sozialarbeiterische Handlungsvollzüge der jeweiligen Arbeitsfelder erkennen und teilweise einüben;
- die Adressat/inn/en der Praxisstelle und ihre gesellschaftlichen, regionalen, materiellen und persönlichen Probleme kennen und beschreiben lernen, insbesondere auch deren Eigenkräfte erkennen, nutzen und fördern können;
- Kenntnisse über andere im Berufsfeld tätige Institutionen, Dienste und Personen gewinnen;
- gesetzliche und institutionelle Angebote anwenden und ausschöpfen;
- Mittel und Methoden fachlichen Handelns kennen lernen und erproben;“³
- theoretische Kenntnisse Sozialer Arbeit und der Bezugswissenschaften Sozialer Arbeit mit der beruflichen Praxis verknüpfen und überprüfen.

Ein weiteres Lernziel ist die Entwicklung der Berufsidentität. Die Studierenden sollen:

- in der jeweiligen Praxisstelle die Organisationsstruktur der Institution überschauen und Entscheidungsabläufe und Aufgabenverteilung nachvollziehen können;
- sich mit beruflichen Rollenträgerinnen und Rollenträgern identifizieren bzw. auseinandersetzen können und Abgrenzung zu anderen Berufen vornehmen;
- Standards und berufsethische Prinzipien der Sozialen Arbeit im Vergleich bzw. in Abgrenzung zu anderen Berufsrollen erkennen und danach handeln;
- das Spannungsfeld zwischen Gesellschaft, Institution und Erwartungen der Klientel (Zielgruppe/ Adressaten) erkennen und eigene Handlungsmodelle entwickeln;
- die Praxisanleitung, die Praktikumsbegleitveranstaltungen und die Projektarbeit konstruktiv nutzen, indem Lernprozesse regelmäßig reflektiert werden, um so persönliche und professionelle Kompetenzen zu erwerben und zu steigern.⁴

Zudem sollen die Studierenden folgende Reflexionskompetenzen erwerben:

- „ihre Selbst- und Fremdwahrnehmung weiterentwickeln;
- sich der Werte und Normen, die dem eigenen Handeln zu Grunde liegen, bewusst werden und deren Bedeutung einschätzen können.
- Des Weiteren sollen Sie in der Lage sein, die Konsequenzen ihres Handelns einzuschätzen.“⁵

§ 4 BPT-Beauftragte

Für diese Studienrichtung wird ein/e BPT-Beauftragte ernannt. Hiermit ist eine Fachkraft Sozialer Arbeit i.S.d. SozAnerkG HE zu beauftragen. Die/der BPT-Beauftragte hat folgende Aufgaben:

³ Berufliche Qualifizierung in Studium und Praxis (6.2008) Herausgegeben von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter /-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland (BAG) und dem Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH), S. 15 f.

⁴ vgl. ebda.

⁵ ebda, S. 16

1. Zugänge zu geeigneten Praxisstellen ermöglichen
2. Bereitstellung von notwendigen Information über Praxisstellen
3. Prüfung und Anerkennung von Praxisstellen
4. Beratung der Praxisstellen bei der Ausgestaltung der Praxisplätze
5. Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, von Fortbildungen für Praxisanleiter(innen) sowie der Praxismesse
6. Beratung und Unterstützung der Studierenden und der Praktikantinnen oder der Praktikanten in allen praktikumsbezogenen Fragen
7. Beratung und Moderation bei Konflikten im Praktikum
8. Organisatorische und administrative Begleitung der Praktika nach den Ordnungen der Hochschule
9. Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen über das jeweilige Praktikum
10. Zusammenarbeit mit Trägern, Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis im Hinblick auf generelle und den Einzelfall betreffende Fragen der Praktika
11. Beratung und Unterstützung des Fachbereichs in den Fragen der berufspraktischen Ausbildung sowie bei Ausarbeitung der Praktikumsordnung und der praxisbezogenen Module
12. Förderung und Koordination der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis.

§ 5 Anerkennung als geeignete Praxisstelle

- (1) Das Praktikum wird in Praxisstellen durchgeführt, die gem. § 3 Abs. 1 SozAnerkG HE anerkannt sind.
- (2) Als für das Praktikum geeignete Praxisstelle können Einrichtungen anerkannt werden, die
 1. in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem oder mehreren Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit wahrnehmen,
 2. nach ihrer Rechtsform und personalen Ausstattung Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Ausbildungs-/ Praktikantenvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.
 3. eine fachliche Anleitung gem. Abs. 3 gewährleisten.
- (3) Mit der Anleitung sind in der Regel staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit zu beauftragen.
In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag abweichend von Abs. 2 auch sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung vom Fachbereich Sozialwesen der Hochschule RheinMain für die Anleitung zugelassen werden.
- (4) Eine nur auf den Einzelfall bezogene Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle ist zulässig.
- (5) Über den Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle entscheidet die oder der BPT-Beauftragte. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 1. Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung,
 2. Organisation, Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Einrichtung (erforderliche Angaben zu Abs. 1)
 3. Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkräfte (gem. Abs. 2)
 4. Beschreibung der Aufgaben, die während des Praktikums wahrgenommen werden sollen.
- (6) Die Praxisstellen sind verpflichtet, der Hochschule jede Änderung der der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen unverzüglich anzuzeigen.

- (7) Der Prüfungsausschuss kann die nach Abs. 4 erteilte Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle
 1. zurücknehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorgelegen haben,
 2. widerrufen, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Abs. 1 nicht mehr erfüllt.
- (8) Vor einer Entscheidung nach Satz 1 oder 2 ist die Praxisstelle zu hören; die übrigen Hochschulen sind über Rücknahme und Widerruf zu informieren.

§ 6 Das Praktikum

- (1) Das Praktikum ist Teil des Moduls Berufspraktische Tätigkeit im Bachelor-Studiengang Recht und Management in der Sozialen Arbeit, Studienrichtung Sozialarbeitsrecht.
- (2) Das Praktikum soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters abgeschlossen sein.
- (3) Das Praktikum wird in der Regel über einen Zeitraum von sieben Monaten mit einem Gesamtumfang von 880 Stunden an mindestens 100 Tagen in der Praxisstelle abgeleistet. Die Studierenden sind während dieser Zeit an vier Tagen pro Woche in der Einrichtung tätig. Abweichungen von dieser Regelung müssen mit der oder dem BPT-Beauftragten vereinbart werden.
- (4) Während des Praktikums steht den Studierenden - auch in der vorlesungsfreien Zeit - ein Studientag pro Woche zur Verfügung. Der Studientag dient dem Besuch und der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen der Hochschule, dem Selbststudium, dem Besuch von Angeboten der Praxisberatung und Supervision sowie der Erstellung des Praktikumsberichtes.
- (5) Bei einer Unterbrechung des Praktikums von über einem Monat entscheidet die oder der BPT-Beauftragte über die Frage und die Modalitäten der Verlängerung.

§ 7 Vorbereitung auf das Praktikum

- (1) Bereits vor dem Praktikum werden die Studierenden angeleitet der Praxis begegnen und Praxis zielgerichtet erkunden, zudem erwerben sie ebenfalls bereits vor dem Praktikum rechtliche Kenntnisse zu den relevanten Rechtsgebieten.
- (2) Die Studierenden suchen sich selbst eine Praxisstelle aus und bewerben sich selbstständig.
- (3) Das Praxisreferat stellt Informationen über Praxisstellen zur Verfügung und bietet Beratung bei der Wahl der Praxisstellen an.

§ 8 Meldung und Zulassung

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum ergeben sich aus der zugehörigen Prüfungsordnung.
- (2) Die Studierenden melden sich verbindlich zum Praktikum spätestens bis 01. Juni (Praktikum im folgenden Wintersemester) an (Ausschlussfristen).
- (3) Die Praktikumsverträge sind in dreifacher Ausfertigung spätestens zu Beginn des Praktikums im Praxisreferat vorzulegen.
- (4) Der Fachbereich stellt entsprechende Anmeldeformulare und einen Mustervertrag zur Verfügung.

§ 9 Nichtantritt, Wechsel, vorzeitige Beendigung des Berufspraktikums sowie Versäumnis von Arbeitstagen

- (1) Die Praxisstelle gewährt den Studierenden im Praktikum zehn Arbeitstage bzw. 80 Stunden Urlaub.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, durch Krankheit bedingte Verhinderung unverzüglich der Praxisstelle mitzuteilen. Versäumte Arbeitstage sind nachzuholen. Werden Arbeitstage durch Krankheit versäumt, so sind grundsätzlich Fehltage, die acht Arbeitstage zw. 64 Stunden übersteigen, nachzuarbeiten. Bei Fehlzeiten bis zu acht Arbeitstagen ist eine Abstimmung mit der Praxisstelle vorzunehmen, ob nachgearbeitet werden muss.
- (3) Studierende, die sich angemeldet haben, ihr Praktikum aber nicht antreten können oder sie vorzeitig beenden, müssen die BPT-Beauftragte oder den BPT-Beauftragten unter Angabe von Gründen umgehend davon in Kenntnis setzen. Für die Aufnahme des Praktikums zu einem späteren Zeitpunkt ist eine erneute Anmeldung unter Wahrung der Ausschlussfrist notwendig.
- (4) Ein Nichtantritt oder eine vorzeitige Beendigung des Praktikums oder ein Wechsel der Praktikumsstelle nach Genehmigung des Praktikums-Vertrages durch die BPT-Beauftragte oder den BPT-Beauftragten ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 10 Aufgaben der Hochschule

- (1) Das Praktikum wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und ausgewertet. Der Fachbereich organisiert hierzu spezielle Lehrveranstaltungen.
- (2) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen finden jeweils an einem Studientag statt.
- (3) Die Professorinnen und Professoren bzw. Lehrbeauftragten, die die Praktikumsgruppen leiten, sind grundsätzlich Ansprechpartner für alle inhaltlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Praktikum. Bei Bedarf kann in Einzelfällen die oder der BPT-Beauftragte hinzugezogen werden.
- (4) Das Praxisreferat ist zuständig für die organisatorische Abwicklung der Praktika. Es ist – in Abstimmung mit der oder dem BPT-Beauftragten – Ansprechstelle für die Studierenden und die Praktikantinnen oder den Praktikanten sowie für die Praxisstellen in allen praktikumsbezogenen Fragen. Es unterstützt die Studierenden und die Praktikantinnen oder die Praktikanten insbesondere bei der Beschaffung von Praxisstellen und bei Konflikten im Praktikum.
- (5) Bei Bedarf und auf Wunsch führt die oder der BPT-Beauftragte Praxisbesuche durch.

§ 11 Zusammenarbeit mit der Berufspraxis

Der Fachbereich Sozialwesen ist an einer engen Zusammenarbeit mit der Praxis interessiert. Diese wird insbesondere sichergestellt durch:

1. Fortbildungen zur Praxisanleitung
2. Jährliche Praxismesse
3. **Jährliches Fachtreffen** zu folgenden Themen:
 - a. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen den Lernorten Berufspraxis und Hochschule bzw. Fachbereich
 - b. Weiterentwicklung der Praxisphasen

§ 12 Aufgaben der Praxisstelle

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich, die Studierenden und die Praktikantinnen oder die Praktikanten auf der Grundlage der Prüfungsordnung in den in der Einrichtung einschlägigen sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Handlungsvollzügen auszubilden.
- (2) Die Praxisstelle schließt mit dem oder der Studierenden einen Praktikumsvertrag ab, der für das Praxissemester erst nach Gegenzeichnung durch die Hochschule RheinMain seine Gültigkeit erlangt.
- (3) Die Praxisstelle stellt für das Praktikum einen angemessenen Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Arbeitsmaterialien zur Verfügung.
- (4) Die Praxisstelle ermöglicht der oder dem Studierenden die Wahrnehmung des wöchentlichen Studientags.
- (5) Sofern die bzw. der Studierende Mitglied von Selbstverwaltungsgremien der Hochschule RheinMain ist, ist darauf hinzuwirken, ihr oder ihm die Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen.
- (6) Innerhalb der ersten sechs Wochen erstellt die Praxisanleitung gemeinsam mit der bzw. dem Studierenden einen Praktikumsplan.
- (7) Die Praxisstelle ermöglicht der oder dem Studierenden bzw. der Praktikantin oder dem Praktikanten, eventuelle Fehlzeiten nachzuholen.
- (8) Nach Beendigung des Praktikums erteilt die Praxisstelle der oder dem Studierenden eine qualifizierende Beurteilung über den Erfolg des Praktikums. Der Fachbereich stellt hierfür ein Formular zur Verfügung. Die Beurteilung soll abschließend zwischen der Praxisanleitung und der oder dem Studierenden besprochen werden.

§ 13 Praxisanleitung

- (1) Für die Dauer des Praktikums benennt die Praxisstelle gem. § 7 Abs. 2 dieser Ordnung eine sozialarbeiterische oder sozialpädagogische Fachkraft als Praxisanleitung.
- (2) Die Praxisanleitung erfolgt in Form von regelmäßigen Anleitungs- und Reflexionsgesprächen zwischen Anleitung und Studierender bzw. Studierendem.
- (3) Der oder dem Studierenden soll in angemessenem Umfang die Möglichkeit zu selbstständiger Aufgabenwahrnehmung gegeben werden.
- (4) Bei Konflikten setzt sich die praxisanleitende Fachkraft möglichst frühzeitig mit dem Praxisreferat in Verbindung, um gemeinsam eine Lösung mit der oder dem BPT-Beauftragten zu erarbeiten.

§ 14 Status der Studierenden im Praktikum

Die Studierenden bleiben während des Praktikums an der Hochschule RheinMain immatrikuliert und sind Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten nach Maßgabe der geltenden Ordnungen und Satzungen.

§ 15 Praktikumsverträge

- (1) Die Praxisstelle und die oder der Studierende schließen vor Beginn des Praktikums einen Praktikumsvertrag ab. Er erlangt seine Gültigkeit erst durch die Gegenzeichnung der Hochschule.
- (2) Im Praktikumsvertrag werden die Praktikumsdauer und die Rechte und Pflichten der Studierenden bzw. Praktikantinnen oder Praktikanten, der Praxisstelle und der Hochschule

während dieses Ausbildungsabschnittes geregelt. Studierende im Praktikum sind insbesondere verpflichtet,

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten an der Praxisstelle wahrzunehmen,
2. den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen der Praxisstelle nachzukommen,
3. die einschlägigen Regelungen an der Praxisstelle, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit, die Unfallverhütung und die Schweigepflicht zu beachten,
4. an den Begleitveranstaltungen der Hochschule teilzunehmen,
5. ein Fernbleiben von der Praxisstelle dort unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 16 Praktikumsplan

- (1) Innerhalb der ersten sechs Wochen des Praktikums erstellt die oder der Studierende zusammen mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter einen Praktikumsplan, der Ziele, Inhalte und zeitliche Abfolge der berufspraktischen Tätigkeit festlegt. Aus dem Praktikumsplan soll ersichtlich sein, welche berufspraktischen Handlungsvollzüge in den einzelnen Praktikumsabschnitten erlernt werden können, sozialadministrative Inhalte sind dabei gesondert aufzuführen.⁶ Der Ausbildungsplan soll eine Eingangsphase (Kennenlernen der gesamten Institution), eine Erprobungsphase und eine Verselbstständigungsphase vorsehen. Sozialadministrative Inhalte sind gesondert auszuweisen.
- (2) Die oder der Studierende soll die Möglichkeit haben, eigene Schwerpunkte und individuelle Lernziele im Praktikumsplan zu formulieren.
- (3) Im Praktikumsplan sollen regelmäßige Anleitungs- und Reflexionsgespräche ebenso festgehalten werden wie die Auswertung des Praktikums mit der Praxisanleitung.
- (4) Der Praktikumsplan ist von der bzw. dem Studierenden, der Praxisanleitung und der betreuenden Lehrkraft zu unterschreiben.

§ 17 Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit

Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit ist die erfolgreiche Durchführung des Praktikums, nachgewiesen durch die qualifizierende Beurteilung der Praxisstelle, sowie die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen praxisbegleitenden und auswertenden Lehrveranstaltungen (Praxisreflexion 1 und 2, Berufsrecht und Supervision). Für die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Praxisreflexion 1 und 2 ist zusätzlich zu den gemäß Curriculum vorgesehenen Leistungen eine Anwesenheit von mindestens 75% erforderlich. Wenn der Besuch der Präsenz-Begleitveranstaltungen bei weit entfernten oder im Ausland befindlichen Praxisstellen nicht möglich ist, soll nach Möglichkeit an der Online-Begleitung des Fachbereichs oder entsprechenden Veranstaltungen an einer näher an der Praxisstelle gelegenen Hochschule teilgenommen werden. Vor Beginn des Praktikums ist mit dem Praxisreferat und der oder dem BPT-Bbeauftragten abzusprechen, welche Begleitveranstaltungen anderer Hochschulen anerkannt werden. Nach Beendigung des Praktikums sind dem Praxisreferat entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen.

⁶ siehe auch Leitlinien der Hess. HS

§ 18 Praktikumsbericht

- (1) Der auswertende Bericht soll insbesondere enthalten:
 1. die Beschreibung des Tätigkeitsfeldes und der Einsatzbereiche der Studierenden bzw. des Studierenden,
 2. die Beschreibung und Reflexion der eigenen Tätigkeit,
 3. die Auseinandersetzung mit einer für das Tätigkeitsfeld relevanten wissenschaftlichen Fragestellung.
- (2) Weitere Kriterien, sofern nicht im Modulhandbuch geregelt, werden in der Begleitveranstaltung, festgelegt.
- (3) Der Praktikumsbericht ist jeweils drei Wochen vor der Auswertungsveranstaltung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Ein Exemplar erhält die Lehrkraft der Begleitveranstaltung das andere das Praxisreferat. Über die Verlängerung der Abgabefrist entscheidet die Lehrkraft der Begleitveranstaltung.
- (4) Der Praktikumsbericht wird von der Lehrkraft der Praktikumsgruppe bewertet.
- (5) Falls der Bericht und dessen Verteidigung mit „nicht bestanden“ beurteilt wurden, ist innerhalb von sechs Wochen ein neuer Bericht vorzulegen. Im Falle des erneuten Nichtbestehens kann der bzw. dem Studierenden durch den Prüfungsausschuss eine Verlängerung des Praktikums zur Auflage gemacht werden. In diesem Fall ist der Bericht von der oder dem BPT-Beauftragten und der Lehrkraft der Praktikumsgruppe gemeinsam zu beurteilen. Kommen beide zu der Auffassung, dass der Bericht nicht bestanden ist, so ist das Praktikum endgültig nicht bestanden.

§ 19 Beurteilung

- (1) Am Ende des Praktikums erstellt die Praxisstelle eine qualifizierende Beurteilung, die dem Praxisreferat vorzulegen ist.
- (2) Die Beurteilung erfolgt unter Verwendung des in § 15 Abs.7 S.2 angeführten Formulars.
- (3) Zeigt sich während des Praktikums, dass die Leistungen den Anforderungen des Praktikumsplans (§ 16 dieser Regelungen) nicht genügen, setzt sich die Praxisstelle unverzüglich mit den für die Beratung und Betreuung zuständigen Lehrkräften oder mit dem Praxisreferat in Verbindung. Hält die Praxisstelle die Studierenden bzw. die Praktikantin oder den Praktikanten nicht für geeignet, den Anforderungen des Praktikums zu entsprechen, so hat die Praxisstelle dies innerhalb der ersten sechs Wochen des Praktikums der Hochschule mitzuteilen. Über die Anerkennung dieser ersten sechs Wochen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine neue Praxisstelle muss von der Studierenden oder dem Studierenden gesucht werden.
- (4) Hat die Praxisstelle in der Beurteilung die praktische Tätigkeit als nicht erfolgreich bewertet, entscheidet auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden der Prüfungsausschuss über die Anerkennung des Praktikums. Dabei können Auflagen erteilt werden.
- (5) Wird die Anerkennung versagt, weil die Anforderungen insgesamt nicht erfüllt wurden, ist das Praktikum zu wiederholen.
- (6) Die Wiederholung des Praktikums ist einmalig möglich.

§ 20 Erteilung der staatlichen Anerkennung

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung in der Studienrichtung Sozialarbeitsrecht können die Absolventinnen und Absolventen bei der Hochschule RheinMain über den Fachbereich Sozialwesen die Erteilung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge beantragen.^[1]**
- (2) Über die staatliche Anerkennung erhalten die Berechtigten eine Urkunde.**

§ 21 Praktika im Ausland

Das Praktikum kann im Ausland absolviert werden, wenn die Voraussetzungen nach dieser Ordnung erfüllt sind.

Die Absolvierung eines Praktikums im Ausland bedarf der Genehmigung der/des BPT-Beauftragten des Fachbereichs Sozialwesen. Diese kann mit Auflagen versehen werden.

^[1] Beide Titel werden gem. Leitlinien der Hess. HS gemeinsam verliehen.

Regelungen zur berufspraktischen Tätigkeit für die Studienrichtung Sozialwirtschaftsrecht

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Allgemeine Regelungen.....	2
§ 3	Ziele	2
§ 4	BPT-Beauftragte	2
§ 5	Praktikumsplatz	3
§ 6	Das Praktikum.....	3
§ 7	Meldung und Zulassung	3
§ 8	Nichtantritt, Wechsel, vorzeitige Beendigung des Berufspraktikums sowie Versäumnis von Arbeitstagen	3
§ 9	Aufgaben der Hochschule	4
§ 10	Aufgaben der Praxisstelle.....	4
§ 11	Praxisanleitung	4
§ 12	Status der Studierenden im Praktikum	5
§ 13	Praktikumsverträge	5
§ 14	Praktikumsplan.....	5
§ 15	Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit.....	5
§ 16	Praktikumsbericht	6
§ 17	Beurteilung	6
§ 18	Praktika im Ausland	6

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelungen zur berufspraktischen Tätigkeit regeln als Anlage zur Prüfungsordnung für die Studienrichtung Sozialwirtschaftsrecht im Bachelor-Studiengang Recht und Management in der Sozialen Arbeit in der jeweils gültigen Fassung die Ziele, Inhalte, Organisation und Durchführung des Praktikums.

§ 2 Allgemeine Regelungen

- (1) Im Folgenden wird der Begriff „Praktikum“ für die durch die Studierenden abzuleistende Tätigkeit in einer Praxiseinrichtung verwendet. Der Begriff „berufspraktische Tätigkeit“ schließt darüber hinaus alle weiteren damit zusammenhängenden Begleitveranstaltungen und zu erbringende Leistungen ein.
- (2) Die berufspraktische Tätigkeit (**BPT**) ist im fünften Semester angesiedelt. Sie beginnt in der Regel für das Wintersemester am 01. August. Wenn dieser Beginn für einzelne Studierende aus studienorganisatorischen Gründen nicht möglich ist, kann das Praktikum auch zu einem anderen Zeitpunkt angetreten werden. Die Begleitveranstaltung Berufsrecht kann auch in einem der anderen Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs belegt werden.
- (3) Die **BPT** besteht aus 15 Stunden Kontaktstudium und 885 Stunden Selbststudium, davon werden 800 Stunden in einer Praxiseinrichtung absolviert. Innerhalb des Kontaktstudiums erwerben die Studierenden ergänzend zu den Modulen des ersten und zweiten Studienjahres Kenntnisse und Kompetenzen in den Feldern Berufsrecht und landesgesetzlicher Regelungen im Bereich der Sozialen Arbeit. Dabei werden die Erfahrungen in der Praxis durch Anleitung von **geeigneten Fachkräften** in den Praxiseinrichtungen unterstützt und vertieft.

§ 3 Ziele

- (1) Die BPT dient der Verbesserung der Qualität des Ausbildungszieles einer an den Belangen der Praxis orientierten wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden. Die Studierenden sollen entsprechend ihren Studienschwerpunkten an Aufgaben in den Einrichtungen öffentlicher, frei gemeinnütziger und privat gewerblicher Träger des Sozial- und Gesundheitswesens, der öffentlichen Verwaltung oder Rechtsanwaltskanzleien mit Schwerpunkt Sozialrecht mitarbeiten.
- (2) Die BPT soll den Studierenden Gelegenheit geben, ihre bis dorthin gewonnenen theoretischen Fachkenntnisse in der Praxis anzuwenden.

§ 4 BPT-Beauftragte

- (1) Für diese Studienrichtung wird eine BPT-Beauftragte bzw. ein BPT-Beauftragter ernannt. Aufgaben der oder des BPT-Beauftragten sind insbesondere:
 1. **Anerkennung der Praktikumsstellen,**
 2. Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zur BPT,
 3. Überprüfung und Genehmigung der BPT-Verträge,
 4. Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Praktikumsstelle und Studierenden im Zusammenwirken mit der Studiengangsleitung,
 5. Bewertung der Praktikumsberichte,
 6. Entscheidung über die Anerkennung des Praktikums.

- (2) Für die Erledigung der Aufgaben kann sich die oder der BPT-Beauftragte geeigneter Dritter bedienen. Für die Aufgabe nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 und 6 ist die Prüfungsbefugnis der oder des Dritten nach § 18 Abs. 2 HHG nötig.**
- (3) Gegen die Entscheidungen der oder des BPT-Beauftragten kann der Prüfungsausschuss angerufen werden.**

§ 5 Praktikumsplatz

- (1) Der Praktikumsplatz muss geeignet sein, dem Zweck der BPT gerecht zu werden.
- (2) Studierende suchen grundsätzlich ihren Praktikumsplatz selbstständig. Nach der Zulassung zur BPT schlagen die Studierenden der oder dem BPT-Beauftragten einen Praktikumsplatz vor. Die Entscheidung über die Eignung des Praktikumsplatzes trifft die oder der BPT-Beauftragte. **Die Kriterien der Anerkennung ergeben sich aus § 3 Absatz 1.**

§ 6 Das Praktikum

- (1) Das Praktikum ist Teil des Moduls Berufspraktische Tätigkeit im Bachelor-Studiengang Recht und Management in der Sozialen Arbeit, Studienrichtung Sozialwirtschaftsrecht.
- (2) Das Praktikum soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters abgeschlossen sein.
- (3) Während des Praktikums steht den Studierenden – auch in der vorlesungsfreien Zeit – ein Studientag pro Woche zur Verfügung. Der Studientag dient dem Besuch und der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen der Hochschule, dem Selbststudium, dem Besuch von Angeboten der Praxisberatung sowie der Erstellung des Praktikumsberichtes.
- (4) Bei einer Unterbrechung des Praktikums von über einem Monat entscheidet die oder der BPT-Beauftragte über die Frage und die Modalitäten der Verlängerung.
- (5) Berufliche Vorerfahrungen können auf Antrag bis zu 50% der Praktikumsdauer angerechnet werden. Über die Anerkennung entscheidet die oder der BPT-Beauftragte.

§ 7 Meldung und Zulassung

- (1) Für die Teilnahme an der BPT ist eine besondere schriftliche Anmeldung zu den vom Prüfungsausschuss festgesetzten und im Terminplan des Fachbereichs Sozialwesen bekanntgegebenen Fristen erforderlich. Für die Anmeldung ist das Formular „Anmeldung zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT)“ zu verwenden, welches auf den **Internetseiten** des Fachbereichs heruntergeladen werden kann. Die Bekanntgabe der Fristen erfolgt durch Aushang am schwarzen Brett, auf der Internetseite des Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen.
- (2) Zur BPT werden Studierende zugelassen, welche mindestens die Module der ersten zwei Fachsemester erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 8 Nichtantritt, Wechsel, vorzeitige Beendigung des Berufspraktikums sowie Versäumnis von Arbeitstagen

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, durch Krankheit bedingte Verhinderung unverzüglich der Praxisstelle mitzuteilen. Bei Fehlzeiten von mehr als 64 Stunden ist eine Abstimmung mit der Praxisstelle vorzunehmen, ob nachgearbeitet werden muss.

- (2) Studierende, die sich angemeldet haben, ihr Praktikum aber nicht antreten können oder es vorzeitig beenden, müssen die BPT-Beauftragte oder den BPT-Beauftragten unter Angabe von Gründen umgehend davon in Kenntnis setzen. Für die Aufnahme des Praktikums zu einem späteren Zeitpunkt ist eine erneute Anmeldung unter Wahrung der Ausschlussfrist notwendig.
- (3) Ein Nichtantritt oder eine vorzeitige Beendigung des Praktikums oder ein Wechsel der Praktikumsstelle nach Genehmigung des Praktikumsvertrages durch die BPT-Beauftragte oder den BPT-Beauftragten ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 9 Aufgaben der Hochschule

- (1) Das Praktikum wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und ausgewertet. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen finden jeweils an einem Studientag statt.
- (2) Bei Bedarf und auf Wunsch führt die oder der BPT-Beauftragte Praxisbesuche durch.

§ 10 Aufgaben der Praxisstelle

- (1) Die Praxisstelle schließt mit der oder dem Studierenden einen Praktikumsvertrag ab.
- (2) Die Praxisstelle stellt für das Praktikum einen angemessenen Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Arbeitsmaterialien zur Verfügung.
- (3) Die Praxisstelle ermöglicht der oder dem Studierenden die Wahrnehmung des wöchentlichen Studientags.
- (4) Sofern die oder der Studierende Mitglied von Selbstverwaltungsgremien der Hochschule RheinMain ist, ist darauf hinzuwirken, ihr oder ihm die Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen.
- (5) Innerhalb der ersten sechs Wochen erstellt die Praxisanleitung gemeinsam mit der oder dem Studierenden einen Praktikumsplan.
- (6) Die Praxisstelle ermöglicht der oder dem Studierenden bzw. der Praktikantin oder dem Praktikanten, eventuelle Fehlzeiten nachzuholen.
- (7) Nach Beendigung des Praktikums erteilt die Praxisstelle der oder dem Studierenden eine qualifizierende Beurteilung über den Erfolg des Praktikums. Der Fachbereich stellt hierfür ein Formular zur Verfügung. Die Beurteilung soll abschließend zwischen der Praxisanleitung und der oder dem Studierenden besprochen werden.
- (8) Die Praxisstelle verpflichtet sich, bei Verstößen der Studierenden gegen § 13 **Absatz 2** dieser Regelungen die BPT-Beauftragte oder den BPT-Beauftragten zu informieren.
- (9) Zeigt sich während des Praktikums, dass die Leistungen den Anforderungen des Praktikumsplans (§ 14 dieser Regelungen) nicht genügen, setzt sich die Praxisstelle unverzüglich mit **der oder dem BPT-Beauftragten** in Verbindung. Hält die Praxisstelle die Studierenden bzw. die Praktikantin oder den Praktikanten nicht für geeignet, den Anforderungen des Praktikums zu entsprechen, so hat die Praxisstelle dies innerhalb der ersten sechs Wochen des Praktikums der Hochschule mitzuteilen. Über die Anerkennung dieser ersten sechs Wochen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine neue Praxisstelle muss von der Studierenden oder dem Studierenden gesucht werden.

§ 11 Praxisanleitung

- (1) Die Praxisanleitung erfolgt in Form von regelmäßigen Anleitungs- und Reflexionsgesprächen zwischen Anleitung und Studierender bzw. Studierendem. **Zur Anleitung geeignet sind Fachkräfte, die nachfolgende Kriterien erfüllen:**

- 3 Jahre Berufserfahrung in einer der oben genannten Einrichtung
- Studium in den Bereichen Soziale Arbeit, Recht, Sozialmanagement oder Wirtschaft
- (2) Der oder dem Studierenden soll in angemessenem Umfang die Möglichkeit zu selbstständiger Aufgabenwahrnehmung gegeben werden.
- (3) Bei Konflikten setzt sich die praxisanleitende Fachkraft möglichst frühzeitig **mit der oder dem BPT-Beauftragten** in Verbindung, um gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten.

§ 12 Status der Studierenden im Praktikum

Die Studierenden bleiben während des Praktikums an der Hochschule RheinMain immatrikuliert und sind Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten nach Maßgabe der geltenden Ordnungen und Satzungen.

§ 13 Praktikumsverträge

- (1) Die Praxisstelle und die oder der Studierende schließen vor Beginn des Praktikums einen Praktikumsvertrag ab. Er erlangt seine Gültigkeit erst durch die Gegenzeichnung der Hochschule.
- (2) Im Praktikumsvertrag werden die Praktikumsdauer und die Rechte und Pflichten der Studierenden bzw. Praktikantinnen oder Praktikanten, der Praxisstelle und der Hochschule während dieses Ausbildungsabschnittes geregelt. Studierende im Praktikum sind insbesondere verpflichtet,
 1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten an der Praxisstelle wahrzunehmen,
 2. den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen der Praxisstelle nachzukommen,
 3. die einschlägigen Regelungen an der Praxisstelle, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit, die Unfallverhütung und die Schweigepflicht zu beachten,
 4. an den Begleitveranstaltungen der Hochschule teilzunehmen,
 5. ein Fernbleiben von der Praxisstelle dort unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 14 Praktikumsplan

- (1) Innerhalb der ersten sechs Wochen des Praktikums erstellt die oder der Studierende zusammen mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter einen Praktikumsplan, der Ziele, Inhalte und zeitliche Abfolge der berufspraktischen Tätigkeit festlegt. Der Ausbildungsplan soll eine Eingangsphase (Kennenlernen der gesamten Institution), eine Erprobungsphase und eine Verselbstständigungsphase vorsehen. Die oder der Studierende soll die Möglichkeit haben, eigene Schwerpunkte und individuelle Lernziele im Praktikumsplan zu formulieren.
- (2) Im Praktikumsplan sollen regelmäßige Anleitungs- und Reflexionsgespräche ebenso festgehalten werden wie die Auswertung des Praktikums mit der Praxisanleitung.
- (3) Der Praktikumsplan ist von der bzw. dem Studierenden, der Praxisanleitung und **der oder dem BPT-Beauftragten** zu unterschreiben. **Die Erstellung des Praktikumsplans ist Bestandteil des Praktikumsvertrags.**

§ 15 Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit

Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit ist die erfolgreiche Durchführung des Praktikums, nachgewiesen durch die qualifizierende Beurteilung

der Praxisstelle, die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Berufsrecht **sowie der Vorlage eines qualifizierten Praktikumsberichts.**

§ 16 Praktikumsbericht

- (1) Der auswertende Bericht soll insbesondere enthalten:
 1. die Beschreibung des Tätigkeitsfeldes und der Einsatzbereiche der Studierenden bzw. des Studierenden,
 2. die Beschreibung und Reflexion der eigenen Tätigkeit,
 3. die Auseinandersetzung mit einer für das Tätigkeitsfeld relevanten wissenschaftlichen Fragestellung.
- (2) **Der Praktikumsbericht ist spätestens drei Wochen nach Beendigung des Praktikums der oder dem BPT-Beauftragten vorzulegen.**
- (3) Der Praktikumsbericht wird von der oder dem BPT-Beauftragten bewertet.
- (4) Falls der Bericht mit „nicht bestanden“ beurteilt wurde, besteht die bis zu zweimalige Möglichkeit einer Nachbesserung innerhalb von jeweils sechs Wochen. Bei der zweiten Nachbesserung ist bei der Bewertung eine zweite Lehrkraft hinzuzuziehen. Wird der Bericht auch nach der zweiten Nachbesserung von beiden Bewertenden mit „nicht bestanden“ beurteilt, so ist das Praktikum endgültig nicht bestanden.

§ 17 Beurteilung

- (1) Hat die Praxisstelle in der Beurteilung die praktische Tätigkeit als nicht erfolgreich bewertet, entscheidet auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden der Prüfungsausschuss über die Anerkennung des Praktikums. Dabei können Auflagen erteilt werden.
- (2) Wird die Anerkennung versagt, weil die Anforderungen insgesamt nicht erfüllt wurden, ist das Praktikum zu wiederholen.
- (3) Die Wiederholung des Praktikums ist einmalig möglich.

§ 18 Praktika im Ausland

- (1) Das Praktikum kann im Ausland absolviert werden, wenn die Voraussetzungen nach dieser Ordnung erfüllt sind.
- (2) Die Absolvierung eines Praktikums im Ausland bedarf der Genehmigung der/des BPT-Beauftragten des Fachbereichs Sozialwesen. Diese kann mit Auflagen versehen werden.



Diploma Supplement für den Studiengang

Bachelor in Recht und Management in der Sozialen Arbeit

Studiengangspezifische Inhalte des Diploma Supplements

<i>zu Ziffer</i>	<i>Deutscher Text</i>	<i>Englischer Text</i>
2.1	Bezeichnung der Qualifikation Bachelor of Laws / LL.B.	Name of Qualification Bachelor of Laws / LL.B.
2.2	Hauptstudienfach oder -fächer <i>Recht und Management in der Sozialen Arbeit</i> <i>Studienrichtung <gewählte Studienrichtung></i>	Main Field(s) of Study <i>Law and Management in Social Work</i> <i>concentration in <selected concentration></i>
2.4	Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat <i>Fachbereich Sozialwesen</i>	Institution Administering Studies <i>Faculty of Applied Social Sciences</i>
2.5	Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen <i>90 % Deutsch, 10 % Englisch</i>	Language(s) of Instruction / Examination <i>90 % German, 10 % English</i>
3.1	Ebene der Qualifikation - <i>Erster Akademischer Grad</i> - <i>Gesamtzahl der erworbenen Credit-Points (ECTS): 210</i>	Level of the Qualification - <i>First Academic degree</i> - <i>Total of credit points (ECTS) earned: 210</i>
3.2	Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) <i>3,5 Jahre Vollzeitstudium</i>	Official Length of Programme <i>3.5 years of full-time studies</i>
3.3	Zugangsvoraussetzungen <i>Hochschulzugangsberechtigung</i>	Access Requirements <i>higher education entrance qualification</i>
4.1	Studienform. <i>Vollzeit</i>	Mode of Study <i>full-time</i>
4.2	Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin / des Absolventen <i>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen in den für die Soziale Arbeit relevanten Rechtsgebieten sowie über umfassende Kenntnisse, <u>um</u> im Management freier (gemeinnütziger und privatgewerblicher) und öffentlicher Träger in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit <u>unterstützend und mitbestimmend tätig zu sein.</u></i> <i>Die Absolventinnen und Absolventen haben ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden im Bereich</i>	Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate <i>Graduates have proven their broad and integrated knowledge and understanding of the scientific principles <u>in the fields of law</u> relevant <u>to</u> social work, and have <u>the necessary</u> comprehensive knowledge <u>to work in a supporting function with decision-making authority</u> in the management of privately funded (non-profit and private-sector) and public-sector institutions in the different fields of social work.</i> <i>Graduates have a critical understanding of the key theories, principles and methods in the area of social work and are able to</i>



	<p><i>der Sozialen Arbeit und können das eigene Wissen vertikal, horizontal und lateral vertiefen sowie bereichsspezifisch relevante Informationen sammeln, bewerten, interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten, die auch gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen.</i></p> <p><i>Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, Problemlösungen und Argumente im Bereich der Rechtsberatung und -anwendung in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit zu erarbeiten und weiterzuentwickeln sowie fachbezogene Positionen und Problemlösungen gegenüber Fachleuten und in interdisziplinären Teams argumentativ zu vertreten.</i></p> <p><i>Insbesondere können die Absolventinnen und Absolventen mögliche Strategien einschließlich spezifischer Instrumente, Methoden und Techniken abwägen und gezielt einsetzen sowie die kritische Auswahl der am besten geeigneten Strategien und operativen Vorgehensweisen unter Berücksichtigung fachlicher, politischer, ökonomischer, sozialwirtschaftlicher, organisatorischer, personalwirtschaftlicher, administrativer und rechtliche Perspektiven treffen.</i></p> <p><i>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Verantwortung in einem Team zu übernehmen. <u>Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung in der Studienrichtung Sozialarbeitsrecht können die Absolventinnen und Absolventen bei der Hochschule RheinMain über den Fachbereich Sozialwesen die Erteilung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge beantragen.</u></i></p>	<p><i>consolidate their knowledge vertically, horizontally and laterally. They can gather, assess and interpret relevant information, particularly related to their subject area, and draw scientifically-founded conclusions that consider social and ethical insights.</i></p> <p><i>Graduates can formulate and advance solutions to problems and arguments in the area of legal advice and application in the working areas of social work, and defend specialized positions and solutions to problems through argument with specialists and in interdisciplinary teams.</i></p> <p><i>In particular graduates can assess possible strategies including specific instruments, methods and techniques and employ them in a targeted way. They are also able to select the most appropriate strategies and operational approaches while considering specialist, political, economic, socio-economic, organizational, human resource-related, administrative, and legal perspectives (cf. QP SMW).</i></p> <p><i>Graduates can take on responsibility in a team.</i></p> <p><u>Upon successful completion of the bachelor's examination in the field of study of Law in Social Work, graduates can apply for state recognition as a social worker / social educator at the RheinMain University of Applied Sciences via the Faculty of Applied Social Sciences.</u></p>
4.3	<p>Einzelheiten zum Studiengang</p> <p><i>Siehe Transcript of Records und Zeugnis für die Bewertung und das Thema der Abschlussarbeit</i></p>	<p>Programme Details</p> <p><i>See Transcript of Records and graduation certificate ("Prüfungszeugnis") for marking and topic of thesis</i></p>
5.1	<p>Zugang zu weiterführenden Studien</p> <p><i>Qualifiziert für die Zulassung zum Master-Studium</i></p>	<p>Access to further Study</p> <p><i>Qualifies for admission to Master's degree</i></p>
5.2	<p>Beruflicher Status</p> <p><u><Studienrichtung Sozialarbeitsrecht></u></p>	<p>Professional Status</p> <p><u><concentration in Law in Social Work></u></p>



<p><u><i>Der Abschluss mit der Studienrichtung Sozialarbeitsrecht berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Sozialarbeiterin“ oder „Sozialarbeiter“, zur Ausübung einer Berufstätigkeit in den Tätigkeitsfeldern Sozialarbeit und Sozialpädagogik und zur Beantragung der staatlichen Anerkennung.</i></u> <u><i><Studienrichtung Sozialwirtschaftsrecht></i></u> <u><i>./.</i></u></p>	<p><u><i>The degree with the field of study “Law in Social Work” entitles its holder to the professional title “Social worker”, to carry out professional work in the fields of Social Work and Social Education and to apply for state approval of the professional title.</i></u> <u><i><concentration in Social Economy Law></i></u> <u><i>./.</i></u></p>
---	---